

Einhaltung der Abgabeverbote für Alkohol an Kinder und Jugendliche

Ausgangslage

Jugendschutz ist ein gesellschaftlich wichtiges Thema. Die Unternehmen im Handel haben ein ureigenes Interesse daran, dass die strikten gesetzlichen Vorgaben zum Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche umfassend eingehalten werden.

Die Missachtung von gesetzlichen Abgabeverboten schädigt zudem den Ruf der Branche. „Schwarze Schafe“, die sich bewusst und zielgerichtet über die geltende Rechtsordnung hinwegsetzen, verdienen keinen Schutz. Daher ist das ordnungsrechtliche Instrumentarium (z.B. der Erlass von Bußgeldern durch die zuständigen Behörden) hier ebenso anzuwenden wie die Sanktionsinstrumente des Wettbewerbsrechts.

Selbstkontrolle der Wirtschaft und Aufgabe der Wettbewerbszentrale

Als unabhängige Institution der deutschen Wirtschaft fördert die Wettbewerbszentrale die Eigenverantwortung der Unternehmen gegenüber Gesellschaft und Verbrauchern für einen funktionierenden und lautereren Wettbewerb.

Als Selbstkontrollinstitution der Wirtschaft hat sie die Aufgabe, den Wettbewerb im Interesse der Allgemeinheit zu schützen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen. Denn die Verletzung solcher Vorschriften führt zu einer Verzerrung des Wettbewerbs, der zu Lasten von Wettbewerbern und Verbrauchern geht. Insofern sind Wettbewerbs- und Verbraucherschutz die Kehrseiten ein- und derselben Medaille. Dies umfasst auch die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes.

Wettbewerbsrechtliches Instrumentarium im Kampf gegen „schwarze Schafe“

Der Verstoß gegen das Jugendschutzrecht stellt zugleich einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) dar. Dieser kann mit dem gesetzlich vorgesehenen Instrument der Abmahnung verfolgt werden.

Die Wettbewerbszentrale ist nach dem UWG befugt, Unterlassungsansprüche gegen derartige Verstöße gegen das Jugendschutzrecht durchzusetzen. Dies setzt aber voraus, dass der Verstoß eindeutig nachgewiesen und belegt werden kann. Einzelheiten zu den Anforderungen der Beweissicherung und zum Verfahren sind daher in einem Merkblatt der Wettbewerbszentrale (<http://www.wettbewerbszentrale.de/de/beschwerdestelle/hinweise/>) näher beschrieben.

HDE und Wettbewerbszentrale verstehen diese Hinweise als einen konstruktiven Beitrag in der Diskussion, wie der Jugendschutz im Vollzug gestärkt werden kann. Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Hinweise auf die möglichen Sanktionen aus dem Wettbewerbsrecht eine präventive Wirkung entfalten und damit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Jugendschutz gestärkt werden können.

Weiterführende Informationen zum Thema Jugendschutz und Alkohol

Der HDE hat für die Branche umfassende Hinweise zum Thema „Jugendschutz und Alkohol“ bereitgestellt:

<http://www.einzelhandel.de/servlet/PB/menu/1046574/index.html>

Weitere Materialien finden sich über die gemeinsame Initiative des HDE mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFFSJ) und weiteren Verbänden:

<http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/kinder-und-jugend,did=32546>

Eine internetbasierte Schulung für Mitarbeiter auch im Einzelhandel zum Thema Jugendschutz und Alkohol bietet kostenfrei die „Schulungsinitiative Jugendschutz“:

<http://www.schu-ju.de/schuju-training.html>

Berlin / Bad Homburg, den 22. April 2009

Weitere Informationen zum HDE: www.einzelhandel.de

Weitere Informationen zur Wettbewerbszentrale: www.wettbewerbszentrale.de